

GEMEINDE HOMBRECHTIKON

AN ALLE HAUSHALTUNGEN FÜR DIE STIMMBERECHTIGTEN

GEMEINDEVERSAMMLUNG

EINLADUNG

MITTWOCH | 11. DEZEMBER 2024 | 20 UHR

GEMEINDESAAL BLATTEN

Wir laden Sie ein zur Gemeindeversammlung

Es werden folgende Geschäfte behandelt:

1. Anfrage nach §17 GG von Martin Heusser, Lutikon 1 und Mario Weber, Lutikon 2
2. Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung «Arbeitsplatzgebiet Eichtal»
3. Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern», Antrag zur Ablehnung
4. Energiesanierung und Erweiterung Kindergarten Felsbach
5. Ferienbetreuung und Öffnungszeiten MINIMAX nach Ablauf der Pilotphase
6. Budget 2025 / Steuerfuss 2025

Alle Anträge liegen mit den dazugehörenden Akten am Schalter der Einwohnerdienste zur Einsicht auf. Sie können auch auf der Hombrechtiker Webseite www.hombrechtikon.ch eingesehen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet ein Apéro statt, zu dem alle herzlich eingeladen sind.

Wir freuen uns sehr, wenn Sie an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Ihre Wohngemeinde aktiv mitgestalten.

Hombrechtikon, November 2024

Gemeinderat Hombrechtikon

Bestellcoupon

Unterlagen zur Gemeindeversammlung (GV)



Die vollständigen Anträge mit den Beleuchtenden Berichten zu den Geschäften finden Sie auf der Webseite der Gemeinde unter www.hombrechtikon.ch → Politik → Gemeindeversammlung

Mittels QR-Code gelangen Sie direkt zu allen Unterlagen der Gemeindeversammlung

Ich bevorzuge die GV-Unterlagen in Papierform.
Bitte stellen Sie mir folgende Unterlagen zu:

- GV-Unterlagen zu sämtlichen Geschäften
- GV-Unterlagen zum Geschäft Nr. ____

Abgesandt durch

Zu den einzelnen Geschäften: Das Wichtigste in Kürze

1. ANFRAGE NACH §17 GG VON MARTIN HEUSSER, LUTIKON 1 UND MARIO WEBER, LUTIKON 2

Der Gemeinderat wird an der Gemeindeversammlung die Fragen beantworten.

2. KOMMUNALE NUTZUNGSPLANUNG, TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG «ARBEITSPLATZGEBIET EICHTAL»

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung soll die BZO der übergeordneten Richtplanung entsprechend angepasst werden. Diese sieht im Gebiet Eichtal nur eine untergeordnete Nutzung für Dienstleistungsbetriebe (einschliesslich Verkaufsnutzungen) vor. Ausserdem soll das im regionalen Richtplan formulierte Ziel einer höheren baulichen Dichte im ganzen Arbeitsplatzgebiet ermöglicht werden.

Die bauliche Dichte bewegt sich im Eichtal bereits heute innerhalb der regionalen Dichtevorgaben. Daher werden die Gebiete nicht pauschal aufgezont, zumal die heutige BZO bereits eine haushälterische Nutzung des Arbeitsplatzgebiets zulässt. Das Gebiet östlich der Etzelstrasse wird im Rahmen dieser Teilrevision von der Gewerbezone G 3 in die Gewerbezone G 4.5 aufgezont.

In der Gewerbezone G 4.5 werden im Rahmen dieser Teilrevision gestützt auf die Vorgaben im regionalen Richtplan bestimmte Nutzweisen eingeschränkt. Ziel dieser Anpassung ist es, gewerbliche Nutzung im Gebiet zu fördern und die Ansiedlung von grösseren Detailhandelsflächen zu begrenzen. Die Beschränkung solcher Einkaufsflächen im Gebiet Eichtal stärkt das Zentrum in seiner Funktion.

Die Zonengrenze im Gewerbegebiet östlich der Etzelstrasse entsprechen heute nicht den Parzellengrenzen. Der Zonenverlauf wird auf die Eigentumsgrenzen angepasst. Im Rahmen der redaktionellen Anpassung der Zonengrenze wird insgesamt eine Fläche von 807m² eingezont und der Gewerbezone zugewiesen.

Stellungnahme der RGPK

Der gemeinderätliche Antrag (GR-Beschluss 173) wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Begründung: Die RGPK begrüsst den Antrag des Gemeinderats für die Schaffung einer homogenen, einheitlichen Bauzone. Die Umzonung von einer Industrie- in eine Gewerbezone ist gewerbefreundlich und ermöglicht auch modernste, industrielle Produktion. Dies fördert die wirtschaftliche Entwicklung von Hombrechtikon und bildet die Grundlage zur Schaffung von weiteren wichtigen Arbeitsplätzen. Die neu gestaltete Zone erlaubt verschiedenste privat-

wirtschaftliche Nutzungen und unterliegt bei grösseren Projekten der Gestaltungsplanpflicht, wodurch die Gemeinde ein Mitspracherecht hat. Gleichzeitig wird die Lebensqualität der Bevölkerung in den umliegenden Wohnzonen durch Emissionsvorschriften gesichert.

3. EINZELINITIATIVE «MINDESTABSTAND VON WINDRÄDERN», ANTRAG ZUR ABLEHNUNG

Stephan Gafner hat folgende Einzelinitiative mit dem Titel «Mindestabstand von Windrädern» eingereicht.

Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Der Gemeinderat hat Verständnis für die Argumente eines Mindestabstands zwischen einer Windenergieanlage und bewohnten Liegenschaften. Im Wissen um die Unzulässigkeit solcher Mindestabstände und Regelungen ausserhalb von Bauzonen in der kommunalen BZO, sowie der Haltung der genehmigenden Behörde (Bundesamt für Raumentwicklung ARE), erachtet der Gemeinderat die Initiative als nicht sinnvoll. Es ist auch festzustellen, dass in der jetzigen kantonalen Planung die Gemeinde Hombrechtikon nicht zu den Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gehört. Ebenso ist die Interessensabwägung zwischen den von den Initianten erwähnten Vorbehalten und der Energieproduktion noch offen.

Die Initiative wird vom Gemeinderat zur Ablehnung empfohlen.

Stellungnahme der RGPK

Die RGPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Initiative (GR-Beschlüsse 145 und 172) abzulehnen.

Begründung: Eine Ergänzung der BZO mit der Ziffer 2.8 «gemäss Initiativtext» hätte keinen Einfluss auf ein Bewilligungsverfahren zur Errichtung von Windrädern. Bei künftigen regionalen und überregionalen Projekten wird das kantonale Plangenehmigungsverfahren angewendet. Die BZO Hombrechtikon kommt dabei nicht zur Anwendung. In diesem kantonalen Plangenehmigungsverfahren werden nur Anlagen beurteilt, die im regionalen Richtplan eingetragen sind. Diese Anlagen haben sämtliche erforderlichen Vorprüfungen auf Bundesebene erfolgreich bestanden. Auf Hombrechtiker Boden ist keine solche Anlage vorgesehen. Beim Bund und beim Kanton Zürich sind diese Richtlinien zur Erstellung von Windrädern in der Vernehmlassung. Diese Richtlinien müssen

vom Kanton in rechtsgültige Vorschriften überführt werden. Dieser politische Prozess ist nicht abgeschlossen.

4. ENERGIESANIERUNG UND ERWEITERUNG KINDERGARTEN FELSBACH

Der Kindergarten Felsbach wurde im Jahr 1952 als eingeschossiger Bau erstellt. Seither hat sich nicht bloss die Unterrichtsform verändert, sondern auch die Klassen wurden grösser. Obwohl anfangs der 2000er Jahre der Gruppenraum bereits einmal erweitert wurde, sind die Platzverhältnisse äusserst knapp. Deshalb soll neben der energetischen Sanierung, sprich dem Einbau einer neuen Wärmepumpen-Heizung und einer PV-Anlage sowie der Isolierung des Dachbereichs, gleichzeitig eine kleine Erweiterung des Schulraums (Nutzfläche) realisiert werden.

Der Bereich Liegenschaften initiierte im Jahr 2023 ein Projekt zur Installation einer PV-Anlage und dem Ersatz der Ölheizung durch eine Wärmepumpe. Es wurde jedoch rasch erkannt, dass eine umfassendere Herangehensweise sinnvoller, ökologischer und ökonomischer ist. Aus diesem Grund wurde das Projekt neu definiert. Folgende Ziele wurden dabei formuliert:

- Entflechtung Kindergartenbetrieb und Hauswartung (Sicherheit/Reinigungsmittel)
- Isolieren des Daches
- Bau einer PV-Anlage
- Ersatz der Ölheizung durch eine Wärmepumpe (Luft/Wasser)
- Diverse Renovierungen (Erneuerung Bodenbeläge, Malen, Sonnenschutz, etc.)
- Einbau eines Galeriebodens über der Hälfte der Fläche des Kindergarten-Hauptraums, um die Nutzung innerhalb des Gebäudevolumens zu optimieren (Synergienutzung im Zusammenhang mit dem Teilprojekt «Dach isolieren»).

Mit der Umsetzung der geplanten Energiesanierung und der Nutzflächenerweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens wird der Kindergarten Felsbach für die Zukunft «fit» gemacht. Ein ebenso wichtiger Punkt ist, dass die Hauswartung ihre Reinigungsgeräte und Materialien ausserhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren kann. Im Weiteren können durch die geplanten Massnahmen pro Jahr etwa 19'000 kWh Energie und 5'400 kg CO₂ eingespart werden.

Die gesamten Projektkosten betragen CHF 495'000.00, inkl. MwSt. und Kostenungenauigkeit von +/- 10%.

Stellungnahme der RGPK

Der gemeinderätliche Antrag (GR-Beschluss 186) wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Begründung: Die RGPK begrüsst die umweltfreundliche Sanierung und die notwendige Erweiterung des Kindergarten Felsbach. Für Kinder und Lehrpersonen wird so ein optimales Lernumfeld geschaffen. Den finanziellen Aufwand für das ganze Projekt erachtet die RGPK als angemessen.

5. FERIENBETREUUNG UND ÖFFNUNGSZEITEN MINIMAX NACH ABLAUF DER PILOTPHASE

An der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020 haben die Stimmberechtigten der Initiative von Jolanda Ferrat-Fluri zugestimmt. Diese beinhaltete eine garantierte Ferienbetreuung während 8 Schulferienwochen zum Tagesansatz von CHF 90.00 sowie verlängerte Öffnungszeiten des MINIMAX während der Schulzeit, den Schulferien und an pädagogischen Tagungen von 07:00 bis 18:15 Uhr (vorher 07:30 bis 18:00 Uhr) während einer dreijährige Pilotphase.

Die nach Ablauf der Pilotphase erfolgte Auswertung zeigte erfreulicherweise eine ansteigende Nutzung des Angebots bei der Ferienbetreuung. Aus diesem Grund beantragt die Schulpflege, die Ferienbetreuung weiterhin wie folgt anzubieten:

- 1. und 2. Woche Sport-, Frühlings- und Herbstferien
- 1. und 5. Woche Sommerferien

Die Kosten für die Ferienbetreuung werden im Gebührentarif geregelt. Bei den erweiterten Öffnungszeiten zeigt die Auswertung, dass die zusätzliche Betreuungszeit am Morgen rege genutzt wird, während die um eine Viertelstunde verlängerte Öffnungszeit wenig in Anspruch genommen wird. Die Schulpflege beantragt aus diesem Grund die Öffnungszeiten wie folgt zu gestalten:

Die allgemeinen MINIMAX-Öffnungszeiten während der Schulzeit, den Schulferien und an pädagogischen Tagungen sind von 07:00 bis 18:00 Uhr.

Die Schulpflege ist überzeugt, mit diesem Angebot den Bedürfnissen vieler Familien entgegenzukommen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in einem sinnvollen Rahmen zu unterstützen. Die Kosten der Angebote sind stark von deren Nutzung abhängig. Die Kosten der Ferienbetreuung gestalten sich unverändert gegenüber der aktuellen Situation. Mit der Reduktion der Öffnungszeiten um eine Viertelstunde am Abend können Lohnkosten in der Höhe von CHF 12'000.00 eingespart werden.

Stellungnahme der RGPK

Der Antrag der Schule (PA 311 Schule und GR-Beschluss 187) wird der Gemeindeversammlung zur Genehmigung empfohlen.

Begründung: Der Bedarf für Ferienbetreuung und längere Öffnungszeiten wurde während der Pilotphase

nachgewiesen. Die Kosten bewegen sich im vertretbaren Rahmen. Die Änderung der Öffnungszeiten (zurück auf 18:00 Uhr) ist gemäss Erhebungen der Schule nachvollziehbar. Die Anpassung der Kostenpauschale für die Ferienbetreuung von CHF 90.00 auf CHF 100.00 hilft mit, das Defizit zu verkleinern.

6. BUDGET 2025 / STEUERFUSS 2025

Das Budget 2025 der Gemeinde Hombrechtikon zeigt einen Aufwandüberschuss von CHF 0.43 Mio. bei Aufwendungen von rund CHF 66.31 Mio. und Erträgen von rund CHF 65.88 Mio. vor. Die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen betragen insgesamt CHF 12.7 Mio., mit einem Fokus auf nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur. Der Gemeinderat betont die Wichtigkeit, dass die hohen Investitionen nicht zu einem übermässigen Anstieg der Verschuldung führen. Mit den bereits beschlossenen Senkungen des Steuerfusses von 119% auf 113% verzichtet die Gemeinde auf jährliche Steuereinnahmen von etwa CHF 1.45 Mio. Zudem fallen jährliche Finanzausgleichsbeiträge von CHF 0.62 Mio. weg. Der Gemeinderat erachtet eine weitere Senkung des Steuerfusses aufgrund der bereits erwähnten hohen Investitionen und des budgetierten Defizits als nicht verantwortbar. Das Budget basiert deshalb auf einem gleichbleibendem Steuerfuss von 113%.

Stellungnahme der RGPK

Die RGPK beantragt den Hombrechtiker Stimmberechtigten, den vorliegenden beiden Anträgen (Budget 2025 und Steuerfuss 113%) zuzustimmen. Die Mitglieder stellen fest, dass die geplanten Investitionen auf ein vernünftiges Mass reduziert wurden, so dass diese Investitionen im kommenden Jahr auch realisiert werden können.



Gemeinde Hombrechtikon
Feldbachstrasse 12
8634 Hombrechtikon
Telefon 055 254 92 29
gemeinde@hombrechtikon.ch